

Wohneigentum - Nachhaltige Modernisierung und Instandsetzung

Die ILB fördert die nachhaltige Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum mit zinsfreien Darlehen und Zuschüssen.

Ziel des Programms

Ziel der Förderung ist die Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum. Nachhaltige Maßnahmen sollen zur altersgerechten Anpassung bzw. zur energetischen Ertüchtigung des Gebäudes führen und bauliche Misstände beseitigen.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Die ILB fördert Personen und Haushalte, die ihr selbst genutztes Wohneigentum modernisieren und instand setzen.

Zielgruppe

Zu den wesentlichen Fördervoraussetzungen gehören eine Mindesteigenleistung von 15 Prozent sowie die Einhaltung von Einkommensgrenzen.

Was wird gefördert?

Die ILB vergibt Fördermittel für die Modernisierung und Instandsetzung, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Förderung

- Die Maßnahmen sind nachhaltig, dienen der altersgerechten Anpassung und/oder der energetischen Ertüchtigung.
- Die Wohnungen müssen vor dem 2. Oktober 2009 errichtet worden sein.
- Die Kosten der Maßnahme sollen mindestens 500 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche betragen.

Die Maßnahmen sollen in einer so genannten Gebietskulisse stattfinden. Dazu gehören

- innerstädtische Sanierungs- oder Entwicklungsgebiete,
- „Vorranggebiete Wohnen“ und "Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung",
- Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach den §§ 13 a oder b BauGB aufgestellt wurden.

Maßnahmen sind auch außerhalb der Gebietskulisse förderfähig, wenn im Ergebnis die energetische Ertüchtigung auf GEG-Niveau erfolgt.

Wohneigentum - Nachhaltige Modernisierung und Instandsetzung

Stadt oder Gemeinde bestätigen das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf dem ILB-Vordruck "Städtebauliche Stellungnahme".

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die ILB fördert die Modernisierung und Instandsetzung mit zinsfreien Darlehen und Zuschüssen. Neben der Grundförderung können Sie eine Zusatzförderung erhalten. Zusatzförderungen gibt es

- für Kinder und Schwerbehinderte
- für die Einhaltung der unteren Einkommensgrenze
- bei Erreichen des energetischen Neubau-Niveaus nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 GEG
- für den denkmalpflegerischen Mehraufwand
- für bodenarchäologische Maßnahmen

Die Grundförderung und die meisten Zusatzförderungen erhalten Sie als zinsfreie Darlehen. Für Kinder, bei geringeren Einkünften und für bestimmte energetische Standards erhalten Sie zusätzlich einen Zuschuss.

Die geförderte Wohnung ist mindestens 20 Jahre selbst zu nutzen.

Die Darlehen sind ab dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung für die Dauer von 20 Jahren zinsfrei. Die Tilgung beträgt 3 % jährlich.

Mit Zusage fällt das einmalige Entgelt in Höhe von 2,00 % an. Das laufende Entgelt beträgt jährlich 0,50 % von der jeweiligen Restschuld des Darlehens.

Für jedes zum Haushalt gehörende Kind, das innerhalb von 20 Jahren geboren wird, ermäßigt sich die Darlehensschuld sofort um 5.000 €.

Was ist noch zu beachten?

Die ILB entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

Finanzierungen der ILB

Ergänzend zur Landesförderung bieten wir Ihnen die zinsgünstigen Programme der KfW an.

Wohneigentum - Nachhaltige Modernisierung und Instandsetzung

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Ihre Antragsunterlagen erhalten Sie bei der ILB. Den vollständig ausgefüllten Antrag reichen Sie ebenfalls bei dieser Stelle ein. Sofern eine Förderung möglich ist, unterbreiten wir Ihnen ein entsprechendes Vertragsangebot.

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie gilt noch bis zum 31. Dezember 2023.

Wer erteilt Auskünfte?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das Infotelefon Wohnungsbau der ILB unter 0331 660-1322.

| | |
|-----------------------|--|
| Fördernehmer | Private Haushalte als selbst nutzende Wohnungseigentümer |
| Förderthemen | Modernisierung und Instandsetzung, altersgerechte Anpassung, energetische Sanierung, Nachhaltigkeit, selbst genutztes Wohneigentum |
| Förderart | Darlehen, Zuschuss |
| Fördergeber | Land Brandenburg, Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in der Änderungsfassung vom 4. Oktober 2022 (WohneigentumförderR) |
| Mittelherkunft | Land Brandenburg |
